

# RS OGH 1995/2/21 4Ob503/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1995

## Norm

PHG §1 Abs2

## Rechtssatz

Wendet sich der Geschädigte nicht unmittelbar, sondern im Wege eines an das Gericht übermittelten prozessualen Schriftsatzes an den Händler, dann muß es diesem freistehen, ebenfalls auf prozessualen Weg zu erwidern. Er ist daher nicht verpflichtet, nach Zustellung der Klage dem Geschädigten außergerichtlich den Importeur mitzuteilen. Die Nennung des Importeurs in der Klagebeantwortung schon sechzehn Tage nach Zugehen der Klage ist angemessen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 503/95  
Entscheidungstext OGH 21.02.1995 4 Ob 503/95  
Veröff: SZ 68/33

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0071510

## Dokumentnummer

JJR\_19950221\_OGH0002\_0040OB00503\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)